

Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung
für die Friedhöfe des Marktes Langquaid

Auf Grund des Art. 2 und 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Langquaid folgende

Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen gemäß der Vorbemerkung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Langquaid sowie für die sonstigen Leistungen des Marktes werden nach dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bzw. mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Von der sofortigen Einziehung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn hinreichende Gewähr für die Leistungsfähigkeit des Gebührenschuldners gegeben ist.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 1. wer das Benutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
 2. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 3. wer den Auftrag zur Leistung erteilt und sich zur Zahlung der Gebühren verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner gelten als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenarten

Der Markt erhebt

1. Grabplatzgebühren,
2. Leichenhausgebühren/Aussegnungshallenggebühren,
3. sonstige Gebühren.

§ 5 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen für die Dauer der jeweiligen Ruhefrist für ein

1. Einzelgrab	jährl.	26 €
2. Doppelgrab (Einzelgrab mit Tieferlegung)	jährl.	33 €
3. Familiengrab (bis 4 Personen)	jährl.	48 €
4. Kindergrab (bis zu 5 Jahren)	jährl.	10 €
5. Urnenerdgrab	jährl.	26 €
6. Urneneinzelkammer	jährl.	50 €
7. Urnendoppelkammer	jährl.	80 €
8. Urnenbeisetzung im Erinnerungsgarten		
○ Anonym	jährl.	30 €
○ Steinkissen	jährl.	100 €
○ Doppel-Steinstele	jährl.	130 €

Steinkissen und Doppel-Steinstelen werden vom Markt Langquaid beschafft.

Die Kosten für die Beschaffung sind in den Grabgebühren enthalten.

Die Gravur ist vom Nutzungsberechtigten zu beauftragen, ebenso hat dieser die Kosten hierfür zu tragen.

(2) Wird in einem Grab eine weitere Leiche beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts übersteigt, dann ist das Nutzungsrecht mindestens bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist zu verlängern.

Die Grabgebühr wird dabei immer für volle Jahre erhoben. Das neue Nutzungsrecht endet mit dem gleichen Tag und Monat wie das bisherige Nutzungsrecht.

§ 6 Leichenhausgebühren/Aussegnungshallenggebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses/der Aussegnungshalle (Aussegnungshalle nur Ortsteil Langquaid) beträgt

- | | |
|------------------------------|-----------|
| a) im Ortsteil Langquaid | 150,00 € |
| b) in den übrigen Ortsteilen | 115,00 €. |

Bei einer Urnenbestattung wird die Hälfte der vorstehenden Gebühr erhoben.

Die Gebühr für eventuell zu erbringende Aussegnungshallendienste im Ortsteil Langquaid beträgt 30,00 €.

§ 7 Sonstige Gebühren

- (1) Die allgemeinen Verwaltungsgebühren werden festgesetzt auf 28,00 €.
- (2) Gebühren, die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden nach einer dieser Gebührensatzung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Dabei sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.
- (3) Die allgemeine Verwaltungsgebühr nach Abs. 1 wird auch bei Verlängerung oder Umschreibung des Nutzungsrechts erhoben.
- (4) Für die Grüngutentsorgung erhebt der Markt Langquaid eine Gebühr von 12,00 € je Kranz.

§ 8 Beitreibung

Die Beitreibung rückständiger Gebührenforderungen erfolgt nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung des Marktes Langquaid vom 30.04.2013, zuletzt geändert am 24.10.2018, außer Kraft.

Langquaid, den 30.09.2020

Markt Langquaid

H. Blascheck
Erster Bürgermeister